

## STATUTEN VEREIN FREUNDE DER ERMITAGE

### I. RECHTSFORM, ZWECK, SITZ, HAFTBARKEIT

#### Art. 1 Rechtsform

Die «Freunde der Ermitage» ist ein Verein im Sinne des Art.60 ff. des ZGB. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

In Zusammenarbeit mit der Stiftung Ermitage Arlesheim und Schloss Birseck als Eigentümerin und den zuständigen Behörden bezweckt der Verein:

- a. Unterstützung und Erhaltung der Ermitage Arlesheim als öffentlich zugänglichen Landschaftsgarten
- b. Geschichte, Wesen und Besonderheiten des Landschaftsgartens einem breiteren Publikum zu vermitteln
- c. Elemente der Gartenarchitektur auch für zukünftige Generationen zu erhalten oder neu zu erstellen

### Art. 3 Sitz und Haftbarkeit

- a. Der Sitz des Vereins ist in Arlesheim.
- b. Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

#### II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 4 Erwerb

- a. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- b. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines Beitrittsantrages und wird durch den Vorstand bestätigt.

### Art. 5 Der Verein besteht aus:

- a. Einzelmitgliedern
- b. Ehepaar / Partner Mitgliedern
- c. Mitgliedern auf Lebenszeit

Mitglieder, die einen einmaligen Betrag (CHF 500 Einzelmitglieder/ CHF 850 Ehepaare / Partner) leisten, sind vom jährlichen Mitgliederbeitrag befreit.

d. Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Sie werden vom Vorstand oder von Mitgliedern vorgeschlagen und werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a. Teilnahme an der Mitgliederversammlung.
- b. Jedes Mitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht.
- c. Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten des Vereins «Freunde der Ermitage» anzuerkennen und die Interessen des Vereins zu wahren.
- d. Mitglieder haben den von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten. Mitglieder können einmalig einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag auf Lebenszeit leisten.
- e. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

# Art. 7 Auflösung der Mitgliedschaft:

- a. Ein Austritt erfolgt auf das Ende eines Kalenderjahres mit schriftlicher Erklärung. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss bezahlt werden.
- b. Der Vorstand kann, ohne den Grund zu nennen, Aufnahmegesuche ablehnen. Mitglieder, die den Zielen der Freunde der Ermitage entgegenarbeiten, können vom Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
- c. Mitglieder, die mit der Bezahlung von drei Jahresbeiträgen im Rückstand sind und erfolglos erinnert wurden, werden ohne weitere Ankündigung ausgeschlossen.
- d. Durch Tod bei natürlichen Personen
- e. Durch Auflösung bei einer juristischen Person

#### III. ORGANISATION

### Art. 8 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

# Art. 9 Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Anordnung des Vorstands oder auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen.
- b. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein.
- c. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens drei Tage vor der Versammlung beim Präsidenten / Präsidentin schriftlich eintreffen.
- d. Die Vereinsbeschlüsse werden mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.
- e. Für alle Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

f. Die Versammlung befindet darüber, ob offen oder geheim abgestimmt werden soll.

## Art. 10 Geschäfte der ordentlichen Mitgliederversammlung

- a. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten / Präsidentin
- b. Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- c. Déchargeerteilung an den Vorstand
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung des Budgets für das neue Geschäftsjahr
- f. Entgegennahme des Jahresprogramms
- g. Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- h. Beschlüsse über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
- i. Abberufung der Organe
- i. Statutenrevision

#### Art. 11 Vorstand

- a. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- b. Der Vorstand konstituiert sich selbst, inklusive Präsidium. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- c. Er vertritt den Verein nach aussen.
- d. Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin.
- e. Zwei Mitglieder sind berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.
- f. Zu den Sitzungen kann eine Vertretung der Stiftung Ermitage Arlesheim und Schloss Birseck mit beratender Stimme eingeladen werden.
- g. Die Einzelmitgliedschaft eines Vorstandmitglieds wird als Dank für die geleistete Arbeit nach 3 Amtsperioden in eine Lebensmitgliedschaft überführt.

### Art. 12 Geschäfte des Vorstandes

- a. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- b. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c. Erledigung der laufenden Geschäfte
- d. Initiierung und Umsetzung von Projekten
- e. Organisation von Anlässen zugunsten der Ermitage
- f. Informations- und Wissensvermittlung

### Art. 13 Revisionsstelle

- a. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer von 3 Jahren die Revisionsstelle.
- b. Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen.
- c. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und stellt schriftlich Antrag an die Mitgliederversammlung.

### IV. FINANZEN

### Art. 14 Mitgliederbeiträge und Spenden

a. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen.

- b. Weitere Geldmittel können durch öffentliche Sammlungen, Spenden, Geschenke und Legate, Subventionen oder dem Erlös aus Veranstaltungen beschafft werden.
- c. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

### V. AUFLÖSUNG DES VEREINS

## Art. 15 Auflösung und Verwendung des Vermögens

- a. Über die Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder .
- b. Die Liquidation wird durch den Vorstand durchgeführt.
- c. Das Vermögen ist der Stiftung Ermitage Arlesheim und Schloss Birseck zur zweckentsprechenden Verwendung zu übergeben.

### VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 16 Mitteilungen

Mitteilungen und Einladungen an die Mitglieder erfolgen per Brief oder E-Mail. Allgemeine Informationen werden auf der Website publiziert.

### Art. 17 Inkrafttreten

Diese Statuten treten ab sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 2. Mai 2002

Angenommen an der Mitgliederversammlung vom 6. Mai 2023

Freunde der Ermitage Arlesheim:		
Die Präsidentin:	Regine Nyfeler	